

Antrag

der Abgeordneten Nicole Höchst, Berengar Elsner von Gronow, Tino Chrupalla, Sebastian Münzenmaier, Johannes Huber, Steffen Kotré, Paul Viktor Podolay, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Krisenüberbrückung für Schausteller, ihre Zulieferer und Hersteller und Ermöglichung von Veranstaltungen mit entsprechendem Hygienekonzept

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Schaustellerbund besteht aus 91 eigenständigen Schaustellervereinen mit über 4.200 Vollmitgliedern. Diese unterteilen sich in sieben Fachgruppen für die Sparten: Schau- und Belustigungsgeschäfte, Fahrgeschäfte, Ausspielungsgeschäfte, Schießgeschäfte, Verkaufsgeschäfte nach Schaustellerart, Reisende Zeltgaststätten nach Schaustellerart und Bildung.

Jeder Mensch in Deutschland hat in der Regel eine sehr positive Erinnerung an diesen Teil unserer Kultur. Ein Sterben dieser Branche hinterlasse einen bleibenden Schaden für das Gemeinwohl Deutschland.

Die Schausteller stehen für 1.200 Jahre alte Brauchtumpflege und die Erhaltung und Förderung der traditionellen Jahrmärkte, Kirmessen, Volksfeste und Weihnachtsmärkte.

Das Beratungsunternehmen McKinsey geht davon aus, dass durch die Krankheit COVID-19 aktuell bis zu 59 Millionen Arbeitsplätze in der EU und Großbritannien vor dem Aus stehen. Dies würde jeden vierten Arbeitsplatz betreffen. Schausteller zählen als Teil der Unterhaltungsbranche zu den gefährdetsten Branchen (www.managermagazin.de/politik/europa/mckinsey-59-millionen-arbeitsplaetze-in-europa-bedroht-a-1306379.html).

Der Deutsche Schaustellerbund e. V. spricht von einer dramatischen Situation. Viele Schausteller resümieren, dass die derzeitig aufgelegten Hilfen oft am Kern des Problems vorbeigehen und kritisieren, dass sie sich nicht an der wirtschaftlichen Realität der Unternehmen orientieren.

Es ist Aufgabe der Bundesregierung zum Wohle der Bevölkerung zu handeln. Mit Hilfe zur Selbsthilfe und mehr Augenmaß für die Dramatik der Situation ist eine Rückkehr zur Normalität mit Blick auf die Zukunft mehr als angeraten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Soforthilfe rückwirkend nicht vom Personalstand am Stichtag 31. März 2020 abhängig zu machen, sondern zum Nachteilsausgleich am Jahresmittel der letzten drei Jahre,
 2. sicherzustellen, dass den Empfängern von Corona-Soforthilfen bei Überschneidungen mit dem neuen Hilfspakt bereits während der Dauer des faktischen Berufsausübungsverbotens keine Nachteile entstehen,
 3. die Instandhaltungserstattung für die Dauer der Unmöglichkeit zur Berufsausübung durch eine Betriebskostenerstattung auf der Basis des dreijährigen Mittels zu ersetzen,
 4. eine Investitionshilfe aufzulegen, welche sich am dreijährigen Investitionsmittel des jeweiligen Schaustellers orientiert und für die Dauer der Unmöglichkeit zur Berufsausübung gilt,
 5. in die Hilfen, gemäß den Nummern 1 bis 4, auch eindeutig vom Schaustellerbetrieb abhängige Zulieferer und Hersteller einzubeziehen,
 6. darauf hinzuwirken, dass die Bundesländer einheitlich die Aufhebung aller Veranstaltungsverbote und -beschränkungen erklären, sofern behördlich abgestimmte Hygienekonzepte vorliegen und nur im Falle des Überschreitens entsprechender Corona-Infektionsraten bzw. Mortalitätsraten zu Verboten und Einschränkungen zurückzukehren,
 7. die Veranstaltungsverbote nach unterschreiten festgelegter Schwellenwerte dann wieder aufzuheben, wenn die Unterschreitung zwei aufeinanderfolgende Betrachtungszeiträume von je maximal 14 Tagen nachgewiesen ist,
 8. gestundete Steuerzahlungen erst ab Erreichen des durchschnittlichen Umsatzniveaus der Geschäftsjahre 2017 bis 2019 ratierlich und zinsfrei innerhalb von 36 Monaten tilgen zu lassen,
 9. ein Schutzpaket aufzulegen, das Schausteller, Beschicker, Zulieferer und Hersteller in die Lage versetzt, private Vorsorgemaßnahmen nicht zur Deckung zwingender und laufender Kosten, wie Altersvorsorge und Altersrückstellungen in der privaten Krankenversicherung auflösen zu müssen,
 10. sicherzustellen, dass Schausteller mit Belastungen durch Leasing- oder Darlehensverbindlichkeiten infolge von Investitionen in den eigenen Geschäftsbetrieb einen Rechtsanspruch auf Verminderung der Höhe ihrer daraus erwachsenen Zahlungsverpflichtungen während der Corona-Krise erhalten,
 11. Schausteller und Zirkusse als Kulturgut anzuerkennen.

Berlin, den 27. Oktober 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Nicht neutral wissenschaftlich evidenzbasierte Corona-Maßnahmen und Beschränkungen lehnen wir grundsätzlich ab und betrachten die im vorliegenden Antrag geforderten Maßnahmen lediglich als notwendig zur Überbrückung der Lockdown-bedingten Existenznot der Schaustellerbranche.

Die deutschen Schausteller sind durch das Verbot der Großveranstaltungen seit März 2020 faktisch mit einem Berufsausübungsverbot belegt. Ihre letzten Einnahmen haben sie auf den Herbst-Kirmessen oder Weihnachtsmärkten im Jahr 2019 erzielt. Damit sind mehr als 5.000 Familienunternehmen massiv in ihrer Existenz bedroht. Die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 bringen neben den damit verbundenen Zulieferbranchen auch die Branche der Schausteller in existenzielle Nöte. Die Zulieferbranchen schließt nicht nur Ersatzteillieferanten oder Hersteller ein, sondern auch Nahrungsmittellieferanten wie Bäckereien, welche einen Großteil ihres Jahresumsatzes und -erlöses auf Weihnachtsmärkten generieren (Beispiel: Dresdner Christstollen, Lebkuchenbäckereien etc.), oder sonstige handwerkliche Produzenten. Das von der Bundesregierung beschlossene Hilfspaket für Schausteller ist nach Ansicht des Antragstellers nicht ausreichend. So überschneidet sich das Hilfspaket teilweise mit der Soforthilfe, in deren Ergebnis manche Schausteller nur Hilfe für zwei Monate erhalten.

Da branchenbedingt viele Schausteller nur saisonal ihr Geschäft betreiben können, wird oft auch nur Saisonpersonal eingesetzt. Für Zirkusse, wie beispielsweise dem Zirkus Frankordi, läuft die Hauptsaison sogar nur von April bis Juli. Das Konjunkturpaket hat jedoch als Stichtag den 31. März 2020 und geht an der Lebens- und Arbeitsrealität vorbei, da im Monat März sich der Schaustellerbetrieb immer auf personellem Niedrigstand befindet. Schausteller bis 5 Mitarbeiter erhalten danach pauschal 9.000 Euro Soforthilfe und Schausteller mit mehr Personal erhalten höhere Hilfen. Um die saisonal bedingten extremen Personalschwankungen auszugleichen und tatsächlich wirksame Hilfe leisten zu können, muss jedoch ein Mittelwert herangezogen werden. Eine Pauschalregelung ist daher nicht sinnvoll und erzielt nicht das gewünschte Ergebnis.

Eine Instandhaltungserstattung, mit deren Hilfe dann z. B. neue Reifen für ein stillstehendes Fahrgeschäft erworben werden können, trägt zum Erhalt des Geschäftes bei. Sie ist auch aus steuerlicher Sicht nicht ganz unproblematisch und erhöht auf längere Sicht die Steuerabgaben.

Völlig unberücksichtigt sind Kreditrückzahlungen oder Leasingraten. Besonders größere Fahrgeschäfte mit Riesenrad, Achterbahn oder ähnlich teuren Anlagen stehen vor besonderen Herausforderungen. Hier fallen monatliche Belastungen zwischen 15.000 und 35.000 Euro an. Stundungen seitens der finanzierenden Banken oder der Hersteller haben ihre Grenzen. Ein Verkauf oder eine vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages werden nur in den wenigsten Fällen möglich sein. Wenn es doch möglich ist, fallen Vorfälligkeitsentschädigungen an. In jedem Fall ist dann aber die Existenzgrundlage entzogen.

In den Lieferketten der Hersteller und Zulieferer kommt es dann ebenfalls zu Ausfällen. Die Möglichkeiten der verzögerten Insolvenzanmeldung oder verlängerte Kurzarbeit lösen das Problem nicht. Wer dennoch bei eintretender bzw. sich ankündigender Zahlungsunfähigkeit keine Insolvenz anmeldet, verschiebt diese zeitlich nur nach hinten und verschärft somit die Probleme der Lieferketten. Der gesamtgesellschaftliche Schaden wird somit noch größer. Um irreparable gesellschaftliche Langzeitschäden zu verhindern, muss die Überbrückungshilfe einen Umfang besitzen, durch welche einschränkungsbedingte Insolvenzen vermeiden können. Sie muss von berechenbaren zeitlichen Begrenzungen der Einschränkungen bzw. der faktischen Berufsverbote begleitet sein. Nur so kann der Unternehmer eine realistische Einschätzung treffen und seine Entscheidung überhaupt erst fällen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Achterbahn oder ein Zuckerwattestand unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln an der frischen Luft nicht öffnen darf.

Abgesehen davon, gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass nach Großveranstaltungen, wie sie in Berlin stattfanden, ein Anstieg von Erkrankungen verzeichnet wurde. Weder nach Black Lives Matter, noch nach den Großveranstaltungen im August mit vermutlich mehreren hunderttausend Menschen in Berlin oder kleineren Protestveranstaltungen in anderen Städten, stiegen die Zahlen der Erkrankungen an. Da in Deutschland statistisch bisher weder eine Übersterblichkeit noch eine signifikant gestiegene Erkrankungsrate festgestellt wurde, ist eine kurzfristige Aufhebung sämtlicher Maßnahmen angeraten. Bundesweit werden zum Beispiel jetzt bereits die Stollen für die Weihnachtsmärkte gebacken.

